

Verordnung der Gemeinde Diekholzen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Gefahrenabwehrverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 Absatz 1 Nummer 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 24.05.2019, in der jetzt gültigen Fassung und § 7 Absatz 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), in der jetzt gültigen Fassung und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562), in der jetzt gültigen Fassung und § 17 Absatz 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), in der jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 10, 11 und 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 16.12.2021 für das Gebiet der Gemeinde Diekholzen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Diekholzen.
- (2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen diesen Regelungen vor.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen nach Satz 1 gehören insbesondere
 - die öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) mit ihren in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 NStrG genannten Bestandteilen,
 - die der Straße angrenzende Grünstreifen,
 - Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
 - Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes wie etwa Schaukästen, Kunstobjekte oder Straßenmobiliar,
 - Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden
 - Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
 - Erholungsanlagen,
 - Grillplätze,
 - Wälder,
 - Friedhöfe,
 - Schulhöfe,
 - Gedenkplätze,
 - Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen,

- Regenrückhaltebecken, Gewässer-, und Uferanlagen,
- Spiel-, Bolz- und Sportplätze

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht auf die straßenrechtliche Widmung und die Eigentumsverhältnisse. Die Absätze 1 bis 3 gelten darüber hinaus auch, wenn für die Benutzung oder das Betreten Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 3 - Störungen und Verunreinigungen

(1) Öffentliche Flächen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks bzw. ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Es ist verboten, öffentliche Flächen zu verunreinigen, zu bemalen, zu besprühen, zu beschreiben, zu bekleben, zu behängen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

(3) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentlichen Papierkörben zu entsorgen.

(4) Das Abstellen von Gegenständen (Kartonagen, Pappe, Papier, Glas, etc.) neben Sammelcontainern ist verboten.

(5) Das Abstellen von Abfällen außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.

(6) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, etc.) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Flächen sofort zu beseitigen.

(7) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

(8) Auf Schulhöfen und Kinderspielplätzen sind das Rauchen sowie das Konsumieren und das offene Mitführen von alkoholischen Getränken verboten.

§ 4 - Tiere

(1) Tiere sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Insbesondere ist dabei zu verhindern, dass Tiere Menschen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen.

(2) Tierhalter/-innen sowie die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet, den von ihren Tieren auf öffentlichen Flächen abgelegten Kot unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht nach Satz 1 geht der des Anliegers vor.

(3) Hunde dürfen außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nur so gehalten und geführt werden, dass sie nicht vom Hundehalter bzw. von der Hundehalterin oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Person unbeaufsichtigt frei herumlaufen können.

(4) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen und Schulhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Der Leinenpflicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann.

(5) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

§ 5 - Lärm

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot ganztägig.

(2) Der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten ist in den Ortslagen an Sonn- und Feiertagen durchgängig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr verboten.

(3) Die Benutzung der Altglas-, Altkleider- und Sammelcontainer ist nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt.

(4) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Regelungen gelten zudem nicht für landwirtschaftliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

(5) Entgegen § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen Geräte und Maschinen betrieben werden, wenn der Betrieb im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(6) Lärmarme Geräte und Maschinen im Sinne des § 2 Nr. 7 der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen entgegen § 7 Abs. 1 der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung betrieben werden, wenn deren Betrieb nicht erheblich stört.

§ 6 - Offene Feuer

(1) Offene Feuer im Freien zur Brauchtumpflege (z.B. Osterfeuer) sowie Lagerfeuer bedürfen, soweit sie nicht bereits durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ausdrücklich verboten oder erlaubt sind, der Genehmigung nach § 11 dieser Verordnung. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

(2) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen ist auf Privatgrundstücken der ordnungsgemäße Betrieb von Grillgeräten, die ordnungsgemäße Nutzung von Fackeln und Schwedenfeuer sowie die ordnungsgemäße Nutzung handelsüblicher Aztekenöfen, Feuerkörbe, Feuerschalen und vergleichbarer Gegenstände bis zu einem Durchmesser von 100 cm, sofern diese mit dafür vorgesehenem Brennmaterial (Holzkohle, Brennholz, etc.) betrieben werden.

(3) Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von diesen Regelungen unberührt. Dazu zählt insbesondere, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen nach § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Pflanzenabfallverordnung grundsätzlich verboten ist.

§ 7 - Eiszapfen, Schnee

Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die auf öffentliche Flächen zu stürzen drohen, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 - Betreten von Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen der öffentlich zugänglichen Gewässer und öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 9 - Grünpflege

(1) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Pflanzen müssen über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m und über den sonstigen Bestandteilen der öffentlichen

Straßen bis zu einer Höhe von 2,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(2) Pflanzen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßen- und Hinweisschilder sowie die Straßenbeleuchtung, Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

§ 10 - Hausnummern

(1) Die nach § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Nummerierung verpflichteten Grundstückseigentümer/-innen sowie die ihnen nach § 200 Absatz 2 BauGB Gleichgestellten (z.B. Erbbauberechtigte) haben die von der Gemeinde Diekholzen festgesetzten Hausnummern so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und auch bei Dunkelheit lesbar sind.

(2) Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Liegt das Gebäude so, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist, ist der an der Straße liegende Grundstückszugang zusätzlich so mit einer Hausnummer zu versehen, dass diese von der Straße aus gut sichtbar und auch bei Dunkelheit lesbar ist.

(3) Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern. Die alte Hausnummer darf während eines Übergangszeitraumes von einem Jahr nicht entfernt werden und ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie als ungültig auszumachen und weiterhin lesbar ist. Nach Ablauf des Übergangszeitraumes ist die alte Hausnummer zu entfernen.

(4) Die Kosten für die Maßnahmen nach den Absatz 1 bis 3 tragen die nach §§ 126 Absatz 3 und 200 Absatz 2 BauGB verpflichteten Personen.

§ 11 - Ausnahmegenehmigungen

(1) Von der Gemeinde Diekholzen können von den vorstehenden Regelungen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedenklich sind und keine sonstigen sachlichen Gründe gegen eine Versagung sprechen.

(2) Ausnahmegenehmigungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. In dringenden Fällen kann die Ausnahmegenehmigung mündlich erteilt werden. Mündliche Ausnahmegenehmigungen sind grundsätzlich unverzüglich schriftlich zu erlassen.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer ohne Ausnahmegenehmigung nach § 11 vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Flächen über den Gemeingebrauch oder ihres Widmungszwecks bzw. ihrer Zweckbestimmung hinaus nutzt,
- entgegen § 3 Absatz 2 öffentliche Flächen verunreinigt, bemalt, besprüht, beschreibt, beklebt, behängt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt,
- entgegen § 3 Absatz 3 Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentlichen Papierkörben entsorgt,
- entgegen § 3 Absatz 4 Gegenstände neben Sammelcontainern abstellt,
- entgegen § 3 Absatz 5 Abfälle außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern abstellt,

- entgegen § 3 Absatz 6 Werbematerialien verteilt ohne eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Flächen sofort zu beseitigen,
- entgegen § 3 Absatz 7 Waren zum sofortigen Verzehr anbietet ohne eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen oder diese nicht rechtzeitig entleert,
- entgegen § 3 Absatz 8 auf Schulhöfen oder Kinderspielplätzen raucht oder alkoholische Getränke konsumiert oder offen mitführt,
- entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht verhindert, dass das von ihm/ihr gehaltene, geführte oder beaufsichtigte Tier andere Tiere oder Personen anspringt, anfällt oder beißt,
- entgegen § 4 Absatz 2 den auf öffentlichen Flächen abgelegten Kot des von ihm/ihr gehaltenen, geführten oder beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
- entgegen § 4 Absatz 3 Hunde außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nicht so hält oder führt, dass sie nicht vom Hundehalter bzw. von der Hundehalterin oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Person unbeaufsichtigt frei herumlaufen können,
- entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen oder in öffentlich zugänglichen Kindergärten oder bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an einer der Leinenpflicht nach § 4 Absatz 4 Satz 2 genügenden Leine führt,
- entgegen § 4 Absatz 5 wildlebende Tauben füttert,
- entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) Betätigungen ausübt, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 vorliegt,
- entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 an Sonn- oder Feiertagen motorbetriebene Arbeitsgeräte betreibt, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 vorliegt,
- entgegen § 5 Absatz 2 an Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr motorbetriebenen Arbeitsgeräten betreibt, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 vorliegt,
- entgegen § 5 Absatz 3 Altglas-, Altkleider- oder Sammelcontainer an Sonn- oder Feiertagen oder werktags außerhalb der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt,
- entgegen § 6 Absatz 1 ein offenes Feuer zur Brauchtumspflege oder ein Lagerfeuer abbrennt, sofern dieses nicht bereits durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ausdrücklich erlaubt ist und es sich nicht um eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 handelt,
- entgegen § 7 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen, die auf öffentliche Flächen zu stürzen drohen, nicht unverzüglich beseitigt,
- entgegen § 8 Absatz 1 Eisflächen der öffentlich zugänglichen Gewässer und öffentlichen Anlagen betritt oder befährt,
- entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Pflanzen über Fahrbahnen oder Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m oder über den sonstigen Bestandteilen der öffentlichen Straßen bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht beseitigt,
- entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 überhängende trockene Äste und Zweige nicht vollständig entfernt,
- entgegen § 9 Absatz 2 Pflanzen nicht so beschneidet, dass Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Straßenschilder, Hinweisschilder, Hydranten, Versorgungsleitungen oder die Straßenbeleuchtung nicht verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden,
- entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 1 die von der Gemeinde Diekholzen festgesetzte Hausnummer nicht anbringt oder nicht so anbringt oder instand hält, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und auch bei Dunkelheit lesbar ist,

- entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 2 Satz 1 die Hausnummer nicht an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anbringt, wenn sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet,
- entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 2 Satz 2 den an der Straße liegenden Grundstückszugang nicht zusätzlich so mit einer Hausnummer versieht, dass diese von der Straße aus gut sichtbar und auch bei Dunkelheit lesbar ist, wenn das Gebäude so liegt, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist,
- entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 die Hausnummer nicht ändert oder die alte Hausnummer während eines Übergangszeitraumes von einem Jahr entfernt oder während dieses Übergangszeitraumes die Hausnummer nicht mit roter Farbe so durchkreuzt, dass sie als ungültig auszumachen und weiterhin lesbar ist,
- entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 3 Satz 3 die alte Hausnummer nach Ablauf des Übergangszeitraumes von einem Jahr nicht entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Diekholzen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit vom 08.06.2010 außer Kraft.

Diekholzen, 20. Dezember 2021

Gemeinde Diekholzen

Der Bürgermeister

Blindau

